

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg sowie zur Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen verfolgen mehrere Ziele:

Zum einen sollen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden (§§ 14, 33 Landeshaushaltsordnung (LHO)). Zum anderen dienen die Änderungen dem Abbau sowie der Vermeidung von Bürokratie und tragen somit zu einer noch effizienteren Verwaltung bei (§§ 9, 34, 34a, 38, 50, 110 LHO und § 13 Beteiligungsfondsgesetz (BetFoG)). Darüber hinaus dienen die Änderungen der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen (§§ 9, 95 LHO). In besonderer Weise trägt die Neuschaffung des Landeszentrums Finanzmanagement (LZFI) zu einer noch effizienteren Verwaltung und dem reibungslosen Ablauf digitaler Vorgänge bei. Das kamerale Haushaltsmanagementsystem des Landes wurde mit der Integration des Kassenverfahrens unter Berücksichtigung der SAP Zielarchitektur „S/4 HANA“ komplett neu aufgebaut. Hierdurch hat sich für die Anwendenden die Komplexität bei der Bedienung des SAP-Systems, insbesondere im Zusammenhang mit buchungspflichtigen Vorgängen, erhöht. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es noch erhebliche Anstrengungen erfordert, die Qualität der Daten in den SAP-Systemen zu verbessern. Diese Verbesserung kann jedoch nur durch eine dauerhafte Beratung und Unterstützung der Beauftragten für den Haushalt sowie der Anwendenden erreicht werden. Aus diesem Grund richtet das Finanzministerium Baden-Württemberg eine neue Einheit bei der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg, das LZFI, ein. Das LZFI soll insbesondere die Beauftragten für den Haushalt bei allen buchungspflichtigen Vorgängen beraten und in Einzelfällen bei notwendigen Korrekturmaßnahmen

unterstützen. Damit das LZFI diese Aufgaben künftig effektiv und effizient erfüllen kann, ist der dauerhafte Zugriff auf alle Daten des SAP-Systems notwendig.

B. Wesentlicher Inhalt

Der neue § 9 Absatz 3 LHO regelt die Rahmenbedingungen für die Einrichtung des LZFI und benennt dessen Aufgaben. Der neue § 9 Absatz 3 LHO beinhaltet zugleich die datenschutzrechtliche Erlaubnis für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das LZFI. Aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2003 (2 BvL 1/99, 4/99, 6/99, 16/99, 18/99, 1/01) ist zudem vorgesehen, die Regelung zu den Übersichten zum Haushaltsplan und Funktionenplan in § 14 Absatz 1 Satz 1 LHO zu ergänzen, sodass den Haushaltsplänen eine Dokumentation über alle Sonderabgaben als Anlage beizufügen ist. Zur Umsetzung eines weiteren Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) ist geplant, das Wort „einzubringen“ in der derzeitigen Fassung der Regelung zum Nachtragshaushaltsgesetz in § 33 Satz 2 LHO durch „parlamentarisch zu beschließen“ zu ersetzen. Bezüglich der Erhebung der Einnahmen und Bewirtschaftung der Ausgaben soll in § 34 Absatz 3 LHO für Investitionen sowie in § 38 Absatz 2 LHO für andere Verpflichtungsermächtigungen das Regel-Ausnahmeverhältnis umgekehrt werden, sodass es grundsätzlich keiner Einwilligung des Finanzministeriums mehr bedarf, vorbehaltlich der Verwaltungsvorschrift Haushaltsvollzug. Aufgrund geänderter Zuständigkeit durch die Neuschaffung des LZFI wird die „Landesoberkasse Baden-Württemberg“ in § 34a LHO ersetzt durch das „Landeszentrum Finanzmanagement“. Die bisher in § 3 Absatz 18 Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 (StHG 2025/2026) enthaltene Regelung zu kommunalen Wahlbeamten soll von der Regelung im Staatshaushaltsgesetz 2025/2026 als Zeitgesetz in § 50 LHO als neuer Absatz 7 überführt werden. Es ist zudem vorgesehen, in die Regelung zu der Auskunftspflicht zur Rechnungsprüfung in § 95 LHO einen Absatz 3 einzufügen, wonach die Vorlage- und Auskunftspflicht an den Rechnungshof auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf umfasst. In § 110 LHO soll der Verweis auf das Handelsgesetzbuch (HGB) für die Wirtschaftsführung, Buchführung und Rechnungslegung von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dergestalt begrenzt werden, dass etwaige zukünftige Regelungen im Handelsgesetzbuch zu Nachhaltigkeitsberichtspflichten von dem Verweis ausgenommen sind. Die geplante Änderung im Beteiligungsfondsgesetz hat zum Gegenstand, dass dem Landtag jährlich statt quartalsweise eine Übersicht über

Stabilisierungsmaßnahmen des Beteiligungsfonds Baden-Württemberg vorzulegen ist.

C. Alternativen

Es sind keine Alternativen ersichtlich, die ähnlich geeignet wären, die oben beschriebenen Ziele zu erreichen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Lediglich durch die Änderung des § 9 Absatz 3 LHO ergeben sich einmalig zusätzliche Lizenzkosten für die Nutzung des SAP-Systems durch die Beschäftigten des LZFI in Höhe von insgesamt 41 650 Euro sowie eine jährliche Wartungspauschale in Höhe von circa 7 000 Euro. Diese werden durch vorhandene Ansätze gedeckt, so dass im Ergebnis keine finanziellen Auswirkungen entstehen.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die Änderungen dienen der Bürokratievermeidung und sind vollzugstauglich.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch die Änderungen entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen des Nachhaltigkeits-Checks.

E. Digitaltauglichkeits-Check

Die Gründung des LZFI und die Ergänzung des § 95 LHO fördern die Digitalität. Die anderen Änderungen sind digitalitätsneutral.

G. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg sowie zur Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg

Vom

Artikel 1

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO)

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg wird das Landeszentrum Finanzmanagement mit der Aufgabe

1. der ständigen Beratung der Beauftragten für den Haushalt,
2. der regelmäßigen Sichtung von Daten und
3. der Durchführung von Korrekturmaßnahmen, die mit Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt erfolgen, soweit diese nicht originäre Aufgabe einer Kasse oder Zahlstelle darstellen,

bei allen buchungspflichtigen Vorgängen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes eingerichtet. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben verarbeitet das Landeszentrum Finanzmanagement in gemeinsamer datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit mit den Dienststellen die

personenbezogenen Daten der Buchung, soweit dies für die Zwecke der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, der Abwicklung der Buchführung, des Zahlungsverkehrs, der Rechnungslegung, des Mahnwesens, der Beitreibung von Forderungen und der Sicherstellung der Revisionssicherheit erforderlich ist.“

2. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. eine Übersicht über die Sonderabgaben.“

3. In § 33 Satz 2 wird das Wort „einzubringen“ durch die Wörter „parlamentarisch zu beschließen“ ersetzt.

4. § 34 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Leistung von Ausgaben für Investitionen und das Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben bedürfen nicht der Einwilligung des Finanzministeriums, soweit nicht in den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahrs etwas anderes bestimmt ist.“

5. § 34a wird wie folgt geändert:

a) In § 34a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Landesoberkasse Baden-Württemberg“ durch die Wörter „Das Landeszentrum Finanzmanagement“ ersetzt.

b) In § 34a Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.

c) In § 34a Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.

d) In § 34a Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Landesoberkasse Baden-Württemberg“ durch die Wörter „dem Landeszentrum Finanzmanagement“ ersetzt.

6. § 38 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen nicht der Einwilligung des Finanzministeriums, soweit nicht in den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahres etwas anderes bestimmt ist.“ 7. § 50 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Sind im Vollzug aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen Beamtinnen und Beamte, Richterinnen oder Richter sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Landesdienst zu übernehmen, so gelten die dafür erforderlichen Stellen zusätzlich in der entsprechenden Wertigkeit für die Dauer von 24 Monaten als im Staatshaushaltsplan bewilligt. Nach diesem Zeitraum sind diese Beschäftigten in andere geeignete, freie und besetzbare Stellen einzuweisen. Soweit bei der entsprechenden Verwaltung hierfür keine geeigneten Stellen zur Verfügung stehen, gelten Leerstellen der entsprechenden Wertigkeit als bewilligt; die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.“

8. § 95 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorlage- und Auskunftspflicht nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

9. § 110 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle von Satz 2 stellen sie für Zwecke der Rechnungslegung einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches auf mit Ausnahme der Vorschriften über die Nachhaltigkeitsberichterstattung.“

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Daneben richtet sich die Aufstellung eines nicht bundesrechtlich oder europarechtlich geforderten Nachhaltigkeitsberichts nach dem Errichtungsgesetz, sonstigen Errichtungsakt oder der Satzung der landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts.“

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg (BetFoG)

In § 13 Absatz 1 des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 944), das zuletzt durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2022 vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009) geändert worden ist, wird das Wort „quartalsweise“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Zum einen sollen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden (§§ 14, 33 LHO). Zum anderen dienen die Änderungen dem Abbau sowie der Vermeidung von Bürokratie und tragen somit zu einer noch effizienteren Verwaltung bei (§§ 9, 34, 34a, 38, 50, 110 LHO und § 13 BetFoG). Darüber hinaus dienen die Änderungen der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen (§§ 9, 95 LHO).

II. Inhalt

Die Änderung der Landeshaushaltsordnung erfolgt an neun Stellen. Die Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes erfolgt an einer Stelle.

1. § 9 Absatz 3 LHO

Im neuen § 9 Absatz 3 LHO werden die Aufgaben des LZFI beschrieben. Konkret muss die Qualität des gesamten Datenbestandes durch eine strukturierte und kontinuierliche Sichtung gewährleistet werden. Dadurch werden notwendige Korrekturbedarfe zeitnah erkannt, die Beauftragten für den Haushalt darüber informiert und die Durchführung sichergestellt. In Einzelfällen wird das LZFI auch Korrekturbuchungen der betroffenen Dienststellen bearbeiten, soweit diese die notwendigen Korrekturen nicht selbst durchführen können. Somit werden Korrekturen im Jahresabschluss auf ein Minimum reduziert. Nur dadurch ist es möglich einen korrekten Jahresabschluss und somit eine Haushaltsrechnung zu erstellen. Zudem können aus den festgestellten Sachverhalten Hinweise für Optimierungs- und Qualifizierungsbedarfe gewonnen werden, so dass den Dienststellen Korrekturhinweise, Anleitungen sowie konkrete Schulungsangebote zur Verfügung gestellt werden können. Weiterhin regelt der neue § 9 Absatz 3 LHO, dass das LZFI für die Erledigung der zugewiesenen Aufgaben - neben den weiterhin fachlich zuständigen Dienststellen - aus datenschutzrechtlicher Sicht gemeinsam Verantwortlicher im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 Datenschutz-Grundverordnung wird und bildet die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten.

2. § 14 Absatz 1 Satz 1 LHO

Aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2003 (2 BvL 1/99, 4/99, 6/99, 16/99, 18/99, 1/01) ist vorgesehen in § 14 Absatz 1 Satz 1 LHO eine Nummer 5 einzufügen, wonach den Haushaltsplänen eine Dokumentation über alle Sonderabgaben als Anlage beizufügen ist. Dies wurde faktisch bereits seit der Erstellung des Doppelhaushalts 2005/2006 umgesetzt und soll klarstellend normiert werden.

3. § 33 Satz 2 LHO

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) geht hervor, dass es nicht genügt, wenn der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes bis zum Ende des Haushaltsjahres in den Landtag eingebracht wird, sondern er muss bis dahin auch parlamentarisch beschlossen werden. Dies wird nun umgesetzt.

4. § 34 Absatz 3 LHO

Aufgrund einer gleichzeitigen Änderung des § 38 Absatz 2 LHO wird auch in dem überwiegend klarstellenden § 34 Absatz 3 LHO das Regel-Ausnahmeverhältnis umgekehrt, sodass es grundsätzlich keiner Einwilligung des Finanzministeriums mehr für Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen bedarf. Ausnahmen können jedoch im Ermessen des Finanzministeriums in den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahres geregelt werden, damit das Finanzministerium im Bedarfsfall seiner Kontrollfunktion nachkommen kann. Zudem wird das Einwilligungserfordernis des Finanzministeriums für das Leisten von Ausgaben in Investitionen abgeschafft, weil dieses nur aufgrund der damaligen Regelungen über die Verschuldung des Landes relevant war und seit einiger Zeit überholt ist.

5. § 34a LHO

In § 34a LHO wird die geänderte Zuständigkeit für die Verarbeitung von Geschäftspartnerdaten nachvollzogen, welche von der Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das neu gegründete LZFI übergeht.

6. § 38 LHO

Das Regel-Ausnahmeverhältnis in § 38 Absatz 2 LHO soll umgekehrt werden, sodass es grundsätzlich keiner Einwilligung des Finanzministeriums für Verpflichtungsermächtigungen bedarf, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahres.

7. § 50 Absatz 7 LHO

Die bisher in § 3 Absatz 18 StHG 2025/2026 enthaltene Regelung zu kommunalen Wahlbeamten soll in § 50 LHO als Absatz 7 neu aufgenommen werden.

8. § 95 Absatz 3 LHO

Es ist vorgesehen, einen neuen Absatz 3 einzufügen, wonach die bisher bereits geregelte Vorlage- und Auskunftspflicht an den Rechnungshof nach den Absätzen 1 und 2 auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf umfasst. Die Regelung entspricht § 95 Absatz 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO), der wiederum eine EU-Regelung zu elektronisch gespeicherten Daten aus Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 aufgreift.

9. § 110 Sätze 3 bis 4 LHO

In § 110 LHO soll der Verweis auf das Handelsgesetzbuch für die Wirtschaftsführung, Buchführung und Rechnungslegung von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dergestalt begrenzt werden, dass etwaige zukünftige Regelungen im Handelsgesetzbuch zu Nachhaltigkeitsberichtspflichten von dem Verweis ausgenommen sind. Dadurch soll erreicht werden, dass die überwiegend nur wegen des Verweises auf die Regelungen des Handelsgesetzbuches betroffenen landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 ausgenommen werden, die auf Bundesebene voraussichtlich im Handelsgesetzbuch umgesetzt wird. Demgegenüber sollen die weniger aufwendigen landesrechtlichen Nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Geltung behalten.

10. § 13 Absatz 1 BetFoG

Aufgrund der Tatsache, dass der Beteiligungsfonds Baden-Württemberg auf Basis des Beteiligungsfondsgesetzes nur eine Beteiligung an einem Unternehmen im Rahmen einer Stabilisierungsmaßnahme einging, ist es im Sinne des Bürokratieabbaus ausreichend, dem Landtag zukünftig jährlich statt quartalsweise über Stabilisierungsmaßnahmen zu berichten.

III. Alternativen

Die Ergänzung des § 9 LHO um Absatz 3 ist erforderlich, weil ohne die Einrichtung des LZFI eine kompetente Beratung und Unterstützung der Beauftragten des Haushalts sowie der Anwendenden nicht erfolgen kann. Es wird weiterhin eine hohe Anzahl von Fehlbuchungen entstehen, welche durch eine fehlende zentrale Qualitätssicherung nicht zeitnah festgestellt und korrigiert werden würde.

Alternativ zu der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den §§ 14, 33 LHO wäre es möglich, die Vorgaben zu beachten und umzusetzen, ohne dies ausdrücklich normativ zu verankern, so wie es bisher bei den Sonderabgaben der Fall war. Um die größtmögliche Anwendungssicherheit zu gewährleisten, erscheint es jedoch sinnvoll, die Vorgaben auch normativ umzusetzen.

Anstelle die Ausnahmen in den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahres zu regeln, könnte man alternativ dazu die Ausnahmen auch unmittelbar in § 34 Absatz 3 LHO regeln. Eine Regelung der Ausnahmen in den Verwaltungsvorschriften des Finanz-

ministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahres führt demgegenüber jedoch zu weniger Bürokratie, da eine schnellere und weniger aufwendige Anpassung an geänderte Umstände möglich ist.

Die Änderung von § 34a LHO dient der Stärkung und einfacheren Umsetzung der Funktionentrennung im Sinne von § 77 LHO, wonach derjenige, der Anordnungen im Sinne von § 70 LHO erteilt oder daran mitwirkt, nicht an Zahlungen oder Buchungen beteiligt sein darf. Bislang erfolgte diese Trennung innerhalb der Landesoberkasse Baden-Württemberg über eigene Teams und Berechtigungsrollen, was die Flexibilität im Bereich Organisation und Personaleinsatz sehr eingeschränkt hat. Es ist keine andere Regelung ersichtlich, die Flexibilität und Funktionentrennung gleichermaßen ermöglicht.

Im Hinblick auf die Änderung in § 38 Absatz 2 LHO könnte man die Ausnahmen auch unmittelbar in § 38 Absatz 2 LHO regeln. Eine Regelung der Ausnahmen in den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahres führt demgegenüber jedoch zu weniger Bürokratie, da eine schnellere und weniger aufwendige Anpassung an geänderte Umstände möglich ist.

Die Überführung von § 3 Absatz 18 StHG 2025/2026 in § 50 Absatz 7 LHO ermöglicht es, die Regelung nicht in das nächste Staatshaushaltsgesetz als Zeitgesetz aufnehmen zu müssen. Denn die Alternative der erneuten Regelung im Staatshaushaltsgesetz als Zeitgesetz wäre deutlich aufwendiger als die einmalige Regelung in der Landeshaushaltsordnung und widerspricht der Gesetzessystematik.

Alternativ könnte man die bisherige Fassung des § 95 Absatz 3 LHO belassen, da es sich bei Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 um eine „Kann-Regelung“ handelt. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 kann die nationale Rechtsgrundlage unter anderem Regelungen dazu enthalten, welche Arten von Daten verarbeitet werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen.

Eine Alternative zu der Änderung in § 110 LHO wäre, die nur mittelbar betroffenen landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts nicht von der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europä-

ischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 auszunehmen. Dies würde allerdings zu einer Bindung von hohen zeitlichen, personellen und monetären Ressourcen sowie Fachkompetenz führen.

Es gibt kein alternatives Vorgehen zu der geplanten Änderung in § 13 Absatz 1 BetFoG, das gleichermaßen geeignet wäre, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung des § 9 Absatz 3 LHO ergeben sich einmalig zusätzliche Lizenzkosten für die Nutzung des SAP-Systems durch die Beschäftigten des LZFI in Höhe von insgesamt 41 650 Euro. Hinzu kommt eine jährliche Wartungspauschale in Höhe von circa 7 000 Euro. Beide Kostenpositionen werden durch vorhandene Ansätze gedeckt. Die für das Jahr 2025 und die Folgejahre veranschlagten 20 Stellen beim LZFI führen zudem zu keinen Mehrkosten der öffentlichen Haushalte. Die Finanzierung erfolgt vollständig durch Stelleneinsparungen an anderer Stelle. Im Ergebnis sind keine finanziellen Auswirkungen ersichtlich.

Durch die anderen Änderungen entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten. Voraussichtlich werden im Gegenteil durch die Vermeidung von Bürokratie sogar Kosten reduziert. So führt beispielsweise die Änderung in § 110 LHO dazu, dass andernfalls drohende Kosten in Höhe von 500 000 Euro im ersten Jahr und weiteren rund 250 000 Euro jährlich verhindert werden.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Der neue § 9 Absatz 3 LHO hat lediglich verwaltungsinterne Auswirkungen und führt zu einer einmalig umzusetzenden Modifizierung der Verfahrensabläufe. Damit werden die Beauftragten für den Haushalt der jeweiligen Dienststelle entlastet, um die weiterhin dezentral zu erledigenden Aufgaben künftig mit verbesserter Qualität erledigen zu können. Dadurch wird Folgeaufwand vermieden. Es konnte daher von einer Bürokratielastenschätzung abgesehen werden.

Da die Vorgaben aus den zugrundeliegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eingehalten werden müssen, ist bezüglich der geplanten

Änderungen in §§ 14 Absatz 1 Satz 1, 33 Satz 2 LHO der Bürokratieaspekt ohne Bedeutung.

Die Änderungen in §§ 34 Absatz 3, 38 Absatz 2 LHO dienen dem Abbau von bislang bestehender Bürokratie durch die Umkehrung des Regel-Ausnahmeverhältnisses.

Die Änderung des § 34a LHO erhöht die Flexibilität dadurch, dass die Funktionentrennung nicht mehr innerhalb der Landesoberkasse Baden-Württemberg erfolgt, sodass daraus bislang resultierende Trennungen von Teams und Berechtigungsrollen entfallen. Dies dient dem Abbau von Bürokratie.

Da § 50 Absatz 7 LHO eine Bewilligungsfiktion enthält, dient die Änderung der Bürokratievermeidung.

Die geplante Änderung in § 95 Absatz 3 LHO erweitert lediglich den Anwendungsbereich von § 95 LHO auf digitale Daten, sodass die Regelung bürokratieneutral ist.

Durch die Änderung des § 110 LHO können die bisherigen und deutlich weniger aufwendigen landesrechtlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung beibehalten werden. Eine Nichtumsetzung der Regelung würde dagegen zu einer hohen Bindung von unter anderem personellen Ressourcen und Fachkompetenz führen. Denn durch den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Richtlinie (EU) 2022/2464 entsteht ein hoher Verwaltungsaufwand. Die Regelung dient damit der Bürokratievermeidung. Die Vollzugstauglichkeit wird nicht beeinträchtigt.

Die Änderung in § 13 Absatz 1 BetFoG dient dem Abbau bislang bestehender Bürokratie.

Insgesamt dienen die Änderungen dem Abbau beziehungsweise der Vermeidung von Bürokratie und vereinfachen den bereits bewährten Vollzug oder fügen sich ohne Aufwand in die bisherige Vollzugspraxis ein.

VI. Nachhaltigkeits-Check

Durch die Änderungen entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des

Nachhaltigkeits-Checks gemäß Nummer 4.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen).

VII. Digitaltauglichkeits-Check

Durch den neuen § 9 Absatz 3 wird das bereits bestehende SAP-System durch die Mitwirkung des LZFI effektiver genutzt und eine korrekte Bearbeitung sichergestellt. Dazu nutzen die Beschäftigten des LZFI die bereits von den Beauftragten für den Haushalt verwendeten IT-Verfahren. Damit bleiben bisher bereits überwiegend elektronisch abgewickelte Vorgänge weiterhin elektronisch. Die Kommunikation inklusive möglicher Schulungen mit den Beauftragten für den Haushalt und dem LZFI erfolgt ebenfalls elektronisch.

Die Änderung in § 95 Absatz 3 LHO schafft eine Rechtsgrundlage für die digitale Datenverarbeitung durch den Rechnungshof und fördert somit die Digitalisierung.

Alle anderen Änderungen sind im Hinblick auf Digitalitätsaspekte als neutral zu betrachten.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 (§ 9 Absatz 3)

Das kamerale Haushaltsmanagementsystem des Landes wurde mit der Integration des Kassenverfahrens sowie zum Teil aufgrund verschiedener rechtlicher Anforderungen unter Berücksichtigung der SAP Zielarchitektur „S/4 HANA“ komplett neu aufgebaut. Seit Januar 2023 werden haushalts- und finanzwirtschaftliche Prozesse so weit wie möglich einheitlich und in einem System integriert abgebildet. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Sicherstellung der medienbruchfreien Verarbeitung von E-Rechnungen und die Einführung eines IT-unterstützten technisch einheitlichen Geschäftsprozesses für die Beschaffung. Insgesamt hat sich hierdurch auch für die Anwendenden die Komplexität bei der Bedienung des SAP-Systems, insbesondere im Zusammenhang mit buchungspflichtigen Vorgängen, erhöht. Die Erfahrungen im ersten Jahr des Produktivbetriebs des neuen SAP-Systems sowie der ersten Jahresabschlüsse haben gezeigt, dass es noch erhebliche Anstrengungen erfordert, die Qualität der Daten und Buchungen in den SAP-Systemen zu verbessern. Für die Nutzenden des Systems und insbesondere für die Beauftragten für den Haushalt ist es essentiell wichtig, eine kompetente Stelle zu haben, welche diese bei allen fachlichen Fragen zur Durchführung von buchungspflichtigen Vorgängen berät und unterstützt. Aktuell wird diese Aufgabe noch von einer Organisationseinheit des Landesbetriebs IT Baden-Württemberg, dem sog. SAP Competence Center (SCC), mangels anderweitiger Zuständigkeit vorübergehend wahrgenommen. Das SCC ist jedoch originär nur für den technischen Betrieb des SAP-Systems und nicht für fachliche Beratungen bei der Anwendung des Systems zuständig. Hinzu kommt, dass auch der technische Betrieb des neuen Systems aufwendiger und komplexer geworden ist, so dass das SCC die vorhandenen Ressourcen künftig wieder hierauf konzentrieren muss. Die fachliche Beratung muss also dauerhaft und kompetent an einer anderen Stelle verortet werden. Zentrales Ziel ist, in allen Dienststellen, die Aufgaben im Bereich der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, der Abwicklung der Buchführung, des Zahlungsverkehrs, der Rechnungslegung, des Mahnwesens, der Beitreibung von Forderungen und der Sicherstellung der Revisionssicherheit wahrzunehmen sowie reibungslose Geschäftsprozesse zu gewährleisten. Nur so können in der Praxis zentrale Elemente wie die Haushaltsplanung, der Haushaltsvollzug einschließlich

steuerlicher Meldungen sowie die Haushaltsrechnung gewährleistet werden. Das Finanzministerium Baden-Württemberg als SAP-Systeminhaber des Haushaltsmanagementsystems hat daher bei der Oberfinanzdirektion Baden-Württemberg das LZFI gegründet.

Durch die Aufgabenzuweisung an das LZFI sollen die vorgenannten Ziele erreicht werden. Im Einzelnen sind dies bedarfsorientierte Beratungstätigkeiten, kontinuierliche Qualifizierung der Nutzenden für eine Kompetenzerhöhung in der Systemnutzung, die notwendige Qualitätssicherung durch Monitoring und Unterstützung bei etwaigen Korrekturen. Damit das LZFI diese Aufgaben künftig effektiv und effizient erfüllen kann, ist der dauerhafte Zugriff auf alle Daten des SAP-Systems notwendig. Zugleich soll mit dem neuen § 9 Absatz 3 LHO die gemeinsame Verantwortung des LZFI mit den weiterhin fachlich zuständigen Dienststellen für die Erledigung der zugewiesenen Aufgaben aus datenschutzrechtlicher Sicht zugewiesen werden. Hiermit wird das LZFI auch Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72).

§ 9 Absatz 3 LHO bildet die Rechtsgrundlage für die Einrichtung des LZFI und definiert dessen Aufgaben. Die in den Nummern 1 bis 3 des § 9 Absatz 3 Satz 1 LHO genannten Aufgaben des LZFI beziehen sich grundsätzlich auf alle buchungspflichtigen Vorgänge im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes. Im Einzelnen betrifft dies die Bereiche der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, die Abwicklung der Buchführung, des Zahlungsverkehrs, der Rechnungslegung, des Mahnwesens, der Beitreibung von Forderungen und der Sicherstellung der Revisionssicherheit.

Hervorzuheben ist, dass das LZFI auf die gesamten Buchungsdaten des Landes Zugriff haben muss, um den vollständigen Prozess bei allen Einnahmen und Ausgaben des Landes qualitätssichern zu können. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass in allen Bereichen und in jeder Stufe des Prozesses verschiedenste Fehler vorkommen können. Mit dem Einsatz des neuen SAP-Haushaltsmanagementsystems, welches zuvor teilweise aus nicht integrierten Verfahrensteilen sowie aus dem über eine Schnittstelle angebundenen System der Kasse bestand, wirken nun alle Verfahrensteile integrativ zusammen. Dadurch hat sich die Komplexität bei der Bedienung des

Systems erhöht, da ein einzelner Fehler zu verschiedenen Folgefehlern führen kann und auch bei Korrekturen alle Verfahrensteile des Systems berücksichtigt werden müssen. Daher müssten die Anwender bei der Bedienung des Systems eigentlich einen Überblick über alle Verfahrensteile haben. Die Vielzahl der Anwender kann jedoch in der Regel, auch aus technischen Gesichtspunkten, nur ihren jeweiligen Arbeitsbereich überblicken. Aus diesem Grund ist es erforderlich, ein zentrales Expertenteam zu implementieren, welches die Gesamtzusammenhänge und Verfahrensabhängigkeiten des SAP-Haushaltsmanagementsystems umfassend kennt und eine kompetente Unterstützung und Beratung leisten kann. Mithilfe der Zentralisierung können zusätzlich durch das Erkennen von gleichartigen Fehlern konkrete Handlungsanleitungen und entsprechende Schulungsbausteine erstellt und zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren können auch wichtige Bedarfe erkannt und beschrieben werden, um das System kontinuierlich weiter zu entwickeln und zu verbessern. Da Fehler in allen Bereichen entstehen können und miteinander zusammenhängen können, ist der Gesamtzugriff auf alle buchungspflichtigen Daten unerlässlich.

§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 LHO sieht in erster Linie die Beratung der Beauftragten für den Haushalt durch das LZFI im Einzelfall sowie bei generellen Fragestellungen in diesem Zusammenhang vor. Ziel ist es, das Wissen der Beauftragten für den Haushalt sowie der weiteren Anwendenden durch den Einsatz des LZFI stetig zu steigern, damit die Beauftragten für den Haushalt sowie die weiteren Anwendenden trotz des neuen und komplexen Haushaltsmanagementsystems künftig Fehler möglichst vermeiden können und bei Bedarf eine kompetente Beratung für die Beseitigung von Fehlern haben. Nur so können diese ihrer Verantwortung vollumfänglich gerecht werden.

Neben der Unterstützung der Beauftragten für den Haushalt durch die Beratungstätigkeit des LZFI gehört die regelmäßige Sichtung der Daten zu den Aufgaben dieser neuen Organisationseinheit. Sie dient der ständigen und strukturierten Qualitätssicherung der Buchungsvorgänge. Zur Ausführung dieser Aufgabe werden den Beauftragten für den Haushalt der jeweiligen Dienststelle insbesondere Checklisten seitens des LZFI zur Verfügung gestellt, die anhand aktueller Problemlagen immer wieder aktualisiert werden müssen. Die korrekte Ausführung der periodischen Aufgaben aus den Checklisten wird sodann vom LZFI überprüft, um die Qualität der Buchungsdaten zu optimieren und künftig einen höheren Standard zu gewährleisten. Hierfür ist ein ständiger Zugriff auf die buchungspflichtigen Vorgänge erforderlich.

§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 LHO dient dazu, den in Nummer 1 und 2 festgestellten Korrekturbedarf auch in den Fällen ordnungsgemäß umzusetzen, bei denen der Beauftragte für den Haushalt der jeweils betroffenen Dienststelle nicht selbst die erforderlichen Korrekturen durchführen kann. In diesem Fall muss jedoch grundsätzlich immer die Zustimmung des Beauftragten für den Haushalt der betroffenen Dienststelle durch das LZFI eingeholt werden. Die konkrete Vorgehensweise im Hinblick auf die Zustimmung ist in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 9 Absatz 3 geregelt.

Lediglich Korrekturmaßnahmen nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 LHO, die im Aufgabenbereich von Kassen oder Zahlstellen liegen, dürfen wegen des Prinzips der Funktionentrennung nach § 77 Satz 1 LHO nur von diesen, nicht aber vom LZFI durchgeführt werden. Dementsprechend erhalten Beschäftigte des LZFI keine technischen Berechtigungsrollen für Kassen und Zahlstellen. Dies hat zum Hintergrund, dass Korrekturmaßnahmen mit Bezug zu Anordnungsdaten regelmäßig eine verantwortliche Mitwirkung an Anordnungen im Sinne des § 70 Satz 2 LHO darstellen. Würde das LZFI also im Wege der Korrekturmaßnahmen an Anordnungen mitwirken und zugleich Aufgaben einer Kasse oder Zahlstelle durchführen, würde das LZFI beide Funktionen wahrnehmen. Aufgrund von § 77 Satz 1 LHO dürfen jedoch Personen, die an Anordnungen verantwortlich mitwirken, nicht an Zahlungen oder Buchungen beteiligt sein. Letzteres ist nach § 70 Satz 1 LHO alleine Aufgabe von Kassen oder Zahlstellen.

§ 9 Absatz 3 Satz 2 LHO stellt die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Absatz 3 und Absatz 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für das LZFI dar, gemeinsam mit den weiterhin verantwortlichen öffentlichen Stellen des Landes Baden-Württemberg, personenbezogene Daten im Hinblick auf alle buchungspflichtigen Vorgänge im Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen zu verarbeiten.

Dabei wird das LZFI für die Erledigung der zugewiesenen Aufgaben - neben den weiterhin fachlich zuständigen Dienststellen - aus datenschutzrechtlicher Sicht gemeinsam Verantwortlicher im Sinne des Artikel 4 Nummer 7 DSGVO. In einer gesonderten gemeinsamen Vereinbarung der obersten Landesbehörden des Landes Baden-Württemberg werden Festlegungen getroffen, wer von den gemeinsam

Verantwortlichen, welche Verpflichtung im Sinne der DSGVO, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO, zu erfüllen hat. Damit die notwendige Bindungswirkung für alle Verantwortlichen herbeigeführt werden kann und die Vorgaben, die Artikel 26 DSGVO an die Transparenz stellt, eingehalten werden können, wird eine gemeinsame innerdienstliche Anordnung vorbereitet und dann entsprechend veröffentlicht.

Zu Nummer 2 (§ 14 Absatz 1 Satz 1)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 17. Juli 2003 (2 BvL 1/99, 4/99, 6/99, 16/99, 18/99, 1/01) ausgeführt, dass den Haushaltsplänen eine Dokumentation über alle Sonderabgaben als Anlage beizufügen ist. Vor diesem Hintergrund ist vorgesehen, in § 14 Absatz 1 Satz 1 LHO eine Nummer 5 einzufügen, wonach den Haushaltsplänen eine Dokumentation über alle Sonderabgaben als Anlage beizufügen ist. Dies wurde faktisch bereits seit der Erstellung des Doppelhaushalts 2005/2006 umgesetzt und soll klarstellend normiert werden.

Zu Nummer 3 (§ 33 Satz 2)

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) geht hervor, dass es nicht genügt, wenn der Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes bis zum Ende des Haushaltsjahres in den Landtag eingebracht wird, sondern er muss bis dahin auch parlamentarisch beschlossen werden. Dies wird nun umgesetzt.

Zu Nummer 4 (§ 34 Absatz 3)

Aufgrund einer gleichzeitigen Änderung des § 38 Absatz 2 wird auch in dem überwiegend klarstellenden § 34 Absatz 3 LHO das Regel-Ausnahmeverhältnis umgekehrt, sodass es grundsätzlich keiner Einwilligung des Finanzministeriums mehr für Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen bedarf. Ausnahmen können jedoch im Ermessen des Finanzministeriums in den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahres geregelt werden, damit das Finanzministerium im Bedarfsfall seiner Kontrollfunktion nachkommen kann. Zudem wird das Einwilligungserfordernis des Finanzministeriums für das Leisten von Ausgaben in Investitionen abgeschafft, weil dieses nur aufgrund der damaligen Regelungen über die Verschuldung des Landes relevant war und seit

dem Wegfall von § 21 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) überholt ist. Die Regelung der Ausnahmen in den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahres ermöglicht eine kurzfristige Reaktion auf neue Umstände. Die Änderung in § 34 Abs. 3 LHO bezieht sich nicht nur auf investitionsbezogene Ausgaben, sondern auch auf investitionsbezogene Verpflichtungsermächtigungen. § 38 LHO regelt gesetzessystematisch allgemeine Verpflichtungsermächtigungen und § 34 Abs. 3 LHO regelt speziell Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben für Investitionen. Diese Gesetzes-systematik soll beibehalten werden. Bei der Formulierung der neuen Fassung wurde eine doppelte Verneinung gewählt, um den Ausnahmecharakter von Regelungen in den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahres zu betonen.

Zu Nummer 5 (§ 34a)

Aufgrund der Schaffung des LZFI und dessen Aufgabenzuschnitts werden die Aufgaben von der Landesoberkasse Baden-Württemberg in § 34a LHO im Zusammenhang mit der zentralen Geschäftspartnerverwaltung vom LZFI übernommen. Die Änderung von § 34a LHO dient der Stärkung und einfacheren Umsetzung der Funktionentrennung im Sinne von § 77 LHO, wonach derjenige, der Anordnungen im Sinne von § 70 LHO erteilt oder daran mitwirkt, nicht an Zahlungen oder Buchungen beteiligt sein darf. Bislang erfolgte diese Trennung innerhalb der Landesoberkasse Baden-Württemberg über eigene Teams und Berechtigungsrollen, was die Flexibilität im Bereich Organisation und Personaleinsatz sehr eingeschränkt hat. Durch den Zuständigkeitswechsel wird die Landesoberkasse Baden-Württemberg zukünftig flexibler im Hinblick auf Organisation und Personaleinsatz und die Funktionentrennung wird zugleich noch einfacher sichergestellt, da die zu trennenden Tätigkeiten von unterschiedlichen Einheiten vorgenommen werden.

Zu Nummer 6 (§ 38 Absatz 2)

Das Regel-Ausnahmeverhältnis in § 38 Absatz 2 LHO soll umgekehrt werden, sodass es grundsätzlich keiner Einwilligung für Verpflichtungsermächtigungen bedarf, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahres. Ausnahmen können dann im Ermessen des Finanzministeriums in den

Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahres geregelt werden, damit das Finanzministerium im Bedarfsfall seiner Kontrollfunktion nachkommen kann. Grundsätzlich werden zunächst alle Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan veranschlagt und der Haushaltsplan wird als Gesetz vom Landtag verabschiedet. Danach folgt im Vollzug die Phase der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen. In dieser Phase muss derjenige, der eine im verabschiedeten Haushaltsplan enthaltene Verpflichtungsermächtigung in Anspruch nehmen möchte, derzeit vor der tatsächlichen Inanspruchnahme die Einwilligung des Finanzministeriums gemäß § 38 Abs. 2 LHO einholen, soweit kein Verzicht erfolgt. Da das Parlament die Verpflichtungsermächtigungen bereits im Rahmen der Haushaltsverabschiedung beschlossen hat, hat das Parlament bereits eine Entscheidung zu den konkretisierten Verpflichtungsermächtigungen getroffen; die wenigen Ausnahmen etwaiger nicht konkretisierter Verpflichtungsermächtigungen sind dennoch gesetzlich legitimiert und zudem scharf begrenzt. Parlamentsvorbehalt und Bestimmtheitsgrundsatz werden eingehalten. Die Regelung der Ausnahmen in den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahres ermöglicht vor diesem Hintergrund lediglich eine kurzfristige Reaktion auf neue Umstände in der Vollzugsphase. Die Änderung gilt nicht für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen. Bei der Formulierung der neuen Fassung wurde eine doppelte Verneinung gewählt, um den Ausnahmecharakter von Regelungen in den Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des jeweiligen Haushaltsjahres zu betonen.

Zu Nummer 7 (§ 50 Absatz 7)

Zur haushalterischen Umsetzung insbesondere des Rückkehrrechts für kommunale Wahlbeamte gelten die erforderlichen Stellen und Leerstellen in der entsprechenden Wertigkeit als im Staatshaushaltsplan bewilligt. Der Bezug zu den Vorschriften des § 50 Absätze 5 und 6 LHO wird hergestellt. Die Regelung war vorgriffsweise im Staatshaushaltsgesetz 2023/2024 (StHG 2023/2024) aufgenommen worden, da die Änderung im Rahmen von § 52 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg noch nicht beschlossen war. Die Überführung in die LHO ist notwendig, da das Staatshaushaltsgesetz als Zeitgesetz keine dauerhafte Regelung schaffen kann.

Zu Nummer 8 (§ 95 Absatz 3)

Es ist vorgesehen, in § 95 LHO einen neuen Absatz 3 einzufügen, wonach die Vorlage- und Auskunftspflicht an den Rechnungshof nach den Absätzen 1 und 2 auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf umfasst. Die Regelung entspricht § 95 Absatz 3 BHO, der wiederum eine EU-Regelung zu elektronisch gespeicherten Daten aus Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgreift. Gemäß Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchst. e der Verordnung (EU) 2016/679, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, rechtmäßig. Dabei kann sich die Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 auch aus dem nationalen Recht ergeben. Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 kann die nationale Rechtsgrundlage unter anderem Regelungen dazu enthalten, welche Arten von Daten verarbeitet werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen. § 95 LHO enthält derzeit keine Regelung, welche Daten verarbeitet werden dürfen und welche Verarbeitungsverfahren angewendet werden dürfen. Mit der Einfügung von § 95 Absatz 3 LHO wird eine entsprechende Regelung vorgenommen. Im gesetzessystematischen Gleichlauf mit den Regelungen des § 95 Absatz 1 und 2 LHO erfolgt der Abruf elektronisch gespeicherter Daten nur auf Verlangen des Rechnungshofs, sodass sich der Rechnungshof nicht einfach selbst die Daten beschaffen kann.

Zu Nummer 9 (§ 110 Sätze 2 bis 4)

Durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 wird eine Verpflichtung zu einer umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen des Lageberichts als Teil des Jahresabschlusses für bestimmte, dort genannte, insbesondere große Unternehmen sowie kleine, mittlere und große Kapitalgesellschaften, eingeführt. Unabhängig von einer originären Betroffenheit von der Richtlinie (EU) 2022/2464 droht für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche ihre Bücher unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, nach den derzeitigen Regelungen in § 110 Satz 3 LHO eine Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, sobald diese bundesrechtlich im Handelsgesetzbuch zwecks Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 normiert ist. Denn in § 110 Satz 3 LHO ist festgelegt, dass landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht unter entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen aufzustellen haben, sofern sie ihre Bücher unter Anwendung der

Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen. Da eine vollumfängliche Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Richtlinie (EU) 2022/2464 zu einer Bindung von hohen zeitlichen und personellen Ressourcen sowie Fachkompetenz führen würde, sollen alle nicht originär durch die Richtlinie betroffenen landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts keine solche Nachhaltigkeitsberichterstattung erbringen müssen.

In § 110 LHO soll daher der Verweis auf das Handelsgesetzbuch für die Wirtschaftsführung, Buchführung und Rechnungslegung von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dergestalt begrenzt werden, dass etwaige zukünftige Regelungen im Handelsgesetzbuch zu Nachhaltigkeitsberichtspflichten von dem Verweis ausgenommen sind. Dadurch soll erreicht werden, dass die nur mittelbar betroffenen landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Richtlinie (EU) 2022/2464 ausgenommen werden, die auf Bundesebene voraussichtlich im Handelsgesetzbuch umgesetzt wird. Demgegenüber sollen die weniger aufwendigen landesrechtlichen Nachhaltigkeitsberichtspflichten wie beispielsweise die Teilnahme an der sogenannten KLIMAWIN Geltung behalten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg)

Der Beteiligungsfonds Baden-Württemberg legt dem Landtag derzeit quartalsweise eine Übersicht über den Stand einer einzigen Stabilisierungsmaßnahme vor. Die Umstellung von der quartalsweisen Unterrichtung des Landtags auf einen jährlichen Turnus leistet einen Beitrag zum Bürokratieabbau sowie zur Entlastung der Ressourcen, insbesondere in personeller Hinsicht.

Die Intention der quartalsweisen Unterrichtung war ursprünglich, Überblick über den Entwicklungsstand der Stabilisierungsmaßnahmen zu liefern. Dieser Überblick ist angesichts einer einzigen Stabilisierungsmaßnahme nicht notwendig. Der Informationsgehalt der Unterrichtung des Landtags kann im Hinblick auf die Vertraulichkeit nur eingeschränkt sein, da Privat- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen im Hinblick auf die Veröffentlichung der Übersicht über den Stand der Stabilisierungsmaßnahme zu wahren sind. Die relevante Information findet in Ausschüssen statt, da hier Vertraulichkeit gewahrt ist. Diese Unterrichtung bleibt unverändert bestehen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.